

Abgelehnt**ANTRAG 8**

der **NÖAAB-FCG AK Fraktion**
an die **2. AKNÖ Vollversammlung der XVII. Funktionsperiode**
am **14. November 2024**

***Gleichstellung von Arbeitsrecht und Steuerrecht im Zusammenhang
der Steuerbegünstigung von Überstundenzuschlägen***

Mit 01.01.2024 hat der Gesetzgeber eine Ausweitung der steuerlichen Begünstigung von Überstundenzuschlägen beschlossen. Bisherige Regelung bis 31.12.2023 waren 50%-Zuschläge für die ersten 10 Überstunden im Monat, insgesamt jedoch bis höchstens 86,00 EUR monatlich, steuerfrei.

Neue Regelung:

Befristet für die Kalenderjahre 2024 und 2025 dürfen pro Kalendermonat für die 50%-Zuschläge für maximal 18 Überstunden, insgesamt jedoch bis höchstens 200,00 EUR monatlich, steuerfrei behandelt werden.

Das Steuerrecht begünstigt hier nur tatsächlich geleistete Überstunden. Das Arbeitsrecht erkennt auch nicht geleistete Überstunden, welche nicht geleistet werden können (Ausfallsprinzip).

Berechtigte Abwesenheiten sind:

- Urlaub,
- Krankheit,
- Feiertag,
- Pflegefreistellung oder
- sonstige Dienstverhinderungen.

Die Rechtsgrundlagen finden sich unter anderem in § 8 des Angestelltengesetzes (AngG), § 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG), § 6 des Urlaubsgesetzes (UrlG) und § 9 des Arbeitsruhegesetzes (ARG).

Diese verschiedene Betrachtungsweise von Arbeitsrecht und Steuerrecht kann zu Steuernachzahlungen, vor allem bei Überstundenpauschalisten führen. So soll das Ausfallprinzip ebenso wie im Arbeitsrecht im Steuerrecht Anwendung finden.

Die NÖAAB-FCG AK-Fraktion stellt in der 2. Vollversammlung der XVII Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag an den Gesetzgeber, das Steuerrecht dem Arbeitsrecht in der Betrachtung von Überstunden anzupassen. Das Ausfallprinzip soll für die Steuerbegünstigung bei Überstundenzuschlägen im Steuerrecht ebenso Anwendung finden wie im Arbeitsrecht.